

**Antrag**  
(zu Drs. 17/5687 und 17/6480)

Fraktion der CDU  
Fraktion der FDP

Hannover, den 21.02.2017

**Änderung des Einsetzungsbeschlusses für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss - „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“**

Unterrichtung - Drs. 17/5687

Unterrichtung - Drs. 17/6480

Der Landtag wolle beschließen:

Der Beschluss des Landtages vom 4. Mai 2016 zur Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Drs. 17/5687), geändert durch Beschluss des Landtages vom 15. September 2016 (Drs. 17/6480), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I. Nr. 1 werden die Worte „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“ und in Abschnitt I. Nrn. 2., 5. und 7. und Abschnitt II. Nrn. 1.1., 1.3., 2.2., 2.3., 2.4., 5.1., 5.2., 5.3., 5.4., 7.1., 7.2., 7.3. und 7.4. die Worte „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien“ jeweils ersetzt durch die Angabe „19. Februar 2013“.

Begründung

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat in seinem am 10. Februar 2017 verkündeten Urteil (Aktenzeichen StGH 1/16) festgestellt, dass der Landtag die Antragsteller des genannten Organstreitverfahrens mit seinem von den Mitgliedern der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen - gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und FDP - getragenen Beschluss über die Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“ - vom 4. Mai 2016 (Drs. 17/5687) in deren Rechten aus Artikel 27 Abs. 1 NV insoweit verletzt hat, als er den Untersuchungsauftrag abweichend vom Einsetzungsantrag der Antragsteller vom 5. April 2016 in der Fassung des 2. Änderungsantrags vom 14. April 2016 und des 3. Änderungsantrags vom 4. Mai 2016 in den Ziffern I. Nrn. 1., 2., 5. und 7. und II. zu Nrn. 1.1. und 1.3., 2.2., 2.3., 2.4., 5.1., 5.2., 5.3., 5.4. sowie 7.1., 7.2., 7.3. und 7.4. vom „19. Februar 2013“ auf den „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“ bzw. auf den „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien“ ausgedehnt hat.

Der in Rede stehende Beschluss des Landtags vom 4. Mai 2016 weist mithin in dem o. g. Umfang verfassungswidrige Inhalte auf. Diese sollen mit dem vorgelegten Antrag zur Änderung des Einsetzungsbeschlusses beseitigt werden, damit der 23. Parlamentarische Untersuchungsausschuss seine Aufklärungsarbeit fortsetzen kann und insbesondere Zeugenvernehmungen nicht weiterhin auf der Grundlage eines in Teilen verfassungswidrigen Einsetzungsbeschlusses erfolgen.

Für die Fraktion der CDU

Für die Fraktion der FDP

Jens Nacke

Christian Grascha

Parlamentarischer Geschäftsführer

Parlamentarischer Geschäftsführer

<sup>\*)</sup> Die Drucksache 17/7422 - ausgegeben am 22.02.2017 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.  
Änderung der Drucksachenbezeichnung und Korrektur in Abs. 2: „Beginn des Bürgerkriegs ...“